

# Satzung

inkl. Geschäfts- &  
Beitragsordnung

Stand:  
11/2016



**KjG**

Katholische  
junge Gemeinde  
Diözesanverband Münster



## **Inhaltsverzeichnis**

Grundlagen und Ziele.....	1
Leitbild des KjG Diözesanverbandes Münster .....	2
I KjG in der Pfarrgemeinde.....	3
a) Die Mitglieder .....	3
b) Die Pfarrgruppe .....	3
c) Die Organe der Pfarrgruppe .....	5
d) Die Mitgliederversammlung .....	5
e) Die Leitungsrunde .....	6
f) Die Pfarrleitung .....	7
II KjG im Kreisdekanat .....	8
a) Der Kreis.....	8
b) Die Organe des Kreises .....	9
c) Die Kreisversammlung.....	9
d) Die Kreisleitung .....	10
III KjG in der Diözese .....	11
a) Der Diözesanverband.....	11
b) Die Organe des Diözesanverbandes.....	12
c) Die Diözesankonferenz.....	12
d) Der Diözesanausschuss.....	13
e) Die Diözesanleitung .....	15
f) Rechts- und Vermögensträger .....	15
g) Schlussbestimmungen.....	15
Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der KjG im Bistum Münster .....	16
Beitragsordnung der KjG im Bistum Münster.....	22
Erklärung der KjG-Bundeskonferenz 1995 in Altenberg zum Amt der Geistlichen Leitung .....	24

## **Grundlagen und Ziele**

In der Katholischen Jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christinnen und Christen zusammen (Mitglied der KjG kann jede/r werden, die/der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht). Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

## **Leitbild des KjG Diözesanverbandes Münster**

Mit dem Beschluss der Diözesankonferenz 2008 hat sich die KjG im Diözesanverband Münster folgendes Leitbild gegeben:

### **Leitbild**

In Übereinstimmung mit den Grundlagen und Zielen des KjG Bundesverbandes beschreibt dieses Leitbild das Selbstverständnis und die Ziele der KjG im Diözesanverband Münster.

### **Wir sind ein katholischer Kinder- und Jugendverband**

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene schließen sich in der Katholischen jungen Gemeinde zusammen, um gemeinsam ihre Freizeit zu verbringen. Demokratische Strukturen sind uns wichtig. Deshalb wählen wir in der KjG unsere Leitungen selbst. Wir entscheiden über Inhalte, Aktionen und Arbeitsformen in unserem Verband.

### **Wir sind ein Verband in der Kirche**

In der KjG verstehen wir uns als kirchlicher Verband in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen. Mit viel Engagement im Ehrenamt unterstützen und fördern wir eine lebendige, zeitgemäße Kinder- und Jugendarbeit in den Pfarrgemeinden.

### **Wir sind eine Gemeinschaft, die Spaß macht**

In der KjG begegnen wir uns bei Veranstaltungen und in unterschiedlichen Gruppen. Wir gestalten mit viel Spaß zusammen unsere Freizeit und sind Mitglied einer großen Gemeinschaft.

### **Wir schaffen Erlebnisräume und bieten Lernfelder.**

Wir bieten in unseren Gruppen und Veranstaltungen Lernfelder für die Aneignung sozialer, kommunikativer und spiritueller Fähigkeiten. Dabei engagieren wir uns auch politisch. Durch kreative und fantasievolle Vorbereitung und Ausgestaltung von Aktivitäten werden unsere Mitglieder angeregt, sich auf neue Erfahrungen und Eindrücke einzulassen. Hierbei geben wir die Möglichkeit, eigene Begabungen zu entdecken und auszubilden. Wir nehmen unseren Lebensraum bewusst wahr und versuchen unsere Umwelt verantwortungsvoll mit zu gestalten. In Ferienfreizeiten, überregionalen Verbandstreffen, regelmäßigen Gruppenstunden, Projektteams und offenen Angeboten schaffen wir Räume für gemeinsames Erleben, Lernen und Handeln.

### **Wir wollen junge Menschen begleiten und Orientierung geben**

Unsere Leiterinnen und Leiter begleiten die Kinder und Jugendlichen auf deren eigenem Lebensweg. Dabei lernen sie zunehmend Verantwortung für sich und ihre Gruppe zu übernehmen. Wir geben den Kindern und Jugendlichen Raum und Hilfestellungen bei der Suche nach ihrem Platz in der Kirche und ihrer eigenen Spiritualität.

### **Wir übernehmen Verantwortung für unsere Welt**

Wir verstehen uns als Teil der gesamten Welt. Darum fühlen wir uns verbunden mit allen Menschen weltweit. Wir engagieren uns für die Bewahrung der Schöpfung. Wir arbeiten für mehr Gerechtigkeit, Frieden und Menschlichkeit.

## **I KjG in der Pfarrgemeinde**

### **a) Die Mitglieder**

#### **(1) Wer kann Mitglied werden?**

Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) kann jeder junge Mensch werden, der den Grundlagen und Zielen des Verbandes zustimmt.

#### **(2) Wie werde ich Mitglied?**

Der/die Einzelne wird Mitglied der Pfarrgruppe, indem sie/er dies schriftlich erklärt, die Pfarrleitung diese Erklärung angenommen und an die KjG-Diözesanstelle Münster weitergeleitet hat. Das Mitglied verpflichtet sich den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Weiteres zur Mitgliedschaft regelt die von der Diözesankonferenz erlassene Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich sind das Stimmrecht sowie das passive und aktive Wahlrecht in der KjG den Dauermitgliedern vorbehalten.

Die Mitgliedschaft außerhalb von Pfarrgruppen muss bei der Diözesanleitung beantragt werden.

Eine Vertretung kann ausschließlich über eine Pfarrgruppe oder einen Kreis erfolgen. Darüber hinaus kann eine indirekte Vertretung über die Mitarbeit in diözesanen Teams erfolgen.

#### **(3) Was ist die Schnuppermitgliedschaft?**

Die Schnuppermitgliedschaft ist eine zeitlich befristete, kostenlose Mitgliedschaft. Die Schnuppermitgliedschaft kann nur von Personen in Anspruch genommen werden, deren Pfarrgruppe die Möglichkeit eines Schnupperjahres in der KjG wahrnimmt. Die Schnuppermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung und die Übernahme von Mandaten (Wahlämtern) auf Kreis-, Diözesan- und Bundesebene in der KjG aus.

#### **(4) Was kann ich als Mitglied tun?**

Als Mitglied nimmt sie/er an den angebotenen Gemeinschafts- oder Arbeitsformen teil.

#### **(5) Welche Altersstufen gibt es?**

Die Mitglieder bis 13 Jahren bilden die Kinderstufe, die Mitglieder von 14 bis 17 Jahren die Jugendstufe. Mitglieder ab 18 Jahren bilden die Stufe Junge Erwachsene.

#### **(6) Wie endet die Mitgliedschaft?**

Die Mitgliedschaft endet durch persönliche Kündigung des Mitgliedes bzw. dessen gesetzlicher Vertretung, durch Ausschluss oder Tod. Die Kündigung muss der Diözesanstelle gegenüber schriftlich erklärt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der/des Betroffenen. Falls es diese nicht gibt, entscheidet die Pfarrleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

### **b) Die Pfarrgruppe**

#### **(7) Wer bildet eine Pfarrgruppe?**

Die Mitglieder der KjG in der Pfarrgemeinde bilden die Pfarrgruppe.

**(8) Wann hat eine Pfarrgruppe die vollen Rechte?**

Ab mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern erhält eine KjG-Pfarrgruppe die vollen Rechte.

**(9) Wo ist die Pfarrgruppe Mitglied?**

Sie ist Mitglied im Diözesanverband Münster der KjG und arbeitet auf Kreisebene mit den anderen Pfarrgruppen zusammen.

**(10) Welchen Namen trägt die Pfarrgruppe?**

Sie führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N.

**(11) Wie wird in der Pfarrgruppe gehandelt?**

Die Pfarrgruppe bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung, Leitung, Aufgaben, Gemeinschafts- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

**(12) Wie wird die Leitung der Gemeinschafts- und Arbeitsformen gewählt?**

Leiter/-innen von Gemeinschafts- und Arbeitsformen werden entweder von ihren Mitgliedern gewählt oder durch die Leitungsrunde berufen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Leitungsrunde.

**(13) Welcher Beitrag ist zu zahlen?**

Für die Pfarrgruppe wird kein Beitrag durch den Diözesanverband erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

**(14) Wie erfolgt die Vertretung im Diözesanverband?**

Die Vertretung im Diözesanverband erfolgt über den Kreis.

**(15) Was ist bei der Gründung einer Pfarrgruppe zu beachten?**

Bei der Gründung einer KjG-Pfarrgruppe besteht die Verpflichtung nach den Grundlagen und Zielen sowie der Satzung zu arbeiten. Die Mitgliedschaft einer neuen Pfarrgruppe muss bei der Diözesanleitung beantragt werden. Die Diözesanleitung muss die jeweilige Kreisleitung informieren.

**(16) Wie sieht eine eigene Pfarsatzung aus?**

Die Pfarrgruppe kann sich im Rahmen der Satzung des Verbandes eine eigene Pfarsatzung geben. Diese muss mindestens enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG.
- Mitgliedschaft im Diözesanverband Münster KjG.
- Demokratisch eingerichtetes oberstes beschlussfassendes Organ ist die Mitgliederversammlung, welche mindestens einmal im Jahr tagt.
- Eine geschlechterparitätisch besetzte Pfarrleitung, die regelmäßig von der Mitgliederversammlung gewählt werden muss.
- Regelung für die Auflösung der Pfarrgruppe im Rahmen von Ziffer 17.

Von der Verpflichtung zur Parität sind die Pfarrgruppen ausgenommen, in denen nur weibliche oder nur männliche Mitglieder vertreten sind.

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

**(17) Wie wird eine Pfarrgruppe aufgelöst oder ausgeschlossen?**

Über den Ausschluss einer Pfarrgruppe entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen und der zuständigen Kreisleitung. Die Anhörung findet in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die betroffene Pfarrgruppe kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Berufung einlegen, der über den Ausschluss verbindlich entscheidet. Die Auflösung einer Pfarrgruppe kann nur auf einer Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher schriftlich den Mitgliedern mit einer ausführlichen Begründung über die Auflösung zugestellt werden. Der Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Das Vermögen der aufgelösten KjG-Pfarrgruppe geht an die nächsthöhere KjG-Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KjG-Pfarrgruppe zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt sinngemäß im Falle eines Ausschlusses für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen. Sollte sich eine Pfarrgruppe innerhalb von fünf Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

**c) Die Organe der Pfarrgruppe**

**(18) Welche Organe hat die Pfarrgruppe?**

Die Organe der Pfarrgruppe sind die Mitgliederversammlung, die Leitungsrunde und die Pfarrleitung.

**d) Die Mitgliederversammlung**

**(19) Was ist die Mitgliederversammlung?**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrgruppe. Sie trifft im Rahmen der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Kreisversammlung sowie der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrgruppe.

**(20) Welche Aufgaben hat die Mitgliederversammlung?**

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über:
  - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
  - die Finanzen der Pfarrgruppe
  - die Jahresplanung
  - gegebenenfalls die Pfarrsatzung
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes der Pfarrleitung
- Entlastung der Pfarrleitung
- Wahl:
  - der Pfarrleitung
  - der Delegierten zur Kreisversammlung
  - der Kassenprüfer/-innen
  - Abwahl der Mitglieder der Pfarrleitung

**(21) Wer gehört zur Mitgliederversammlung?**

Zur Mitgliederversammlung gehören:



- stimmberechtigt:
  - die Mitglieder der Pfarrgruppe, sofern sie den fälligen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.
  - Der/die Geistliche Leiter/-in, auch wenn er/sie nicht Mitglied der betreffenden Pfarrgruppe ist, sofern er/sie den fälligen Mitgliedsbeitrag in einer Pfarrgruppe oder dem Diözesanverband bezahlt hat.
  
- beratend:
  - die erwachsenen Mitarbeiter/-innen
  - der Pfarrer oder eine Vertretung aus dem Seelsorgeteam der Gemeinde
  - der/die zuständige Vertreter/-in des Pfarrgemeinderates
  - ein Mitglied der Kreisleitung der KjG

## **(22) Wie findet die Mitgliederversammlung statt?**

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmung über Änderung der Pfarrsatzung und Abwahl der Pfarrleitung bedürfen der zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

## **e) Die Leitungsrunde**

### **(23) Wie arbeitet die Leitungsrunde?**

Auf Basis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung entwickelt die Leitungsrunde ein Jahresprogramm, bündelt und reflektiert die Arbeit der Gemeinschafts- und Arbeitsformen.

### **(24) Welche Aufgaben hat die Leitungsrunde?**

Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrgruppe.
- Sorge um die Finanzen der Pfarrgruppe und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Erfahrungsaustausch und Weiterbildung
- Gründung neuer Gemeinschafts- und Arbeitsformen
- Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Leiter/-innen und erwachsenen Mitarbeiter/-innen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gemeinschafts- und Arbeitsformen

- Kontrolle der Arbeit der Pfarrleitung
- Vorbereitung zur Kreisversammlung mit den von der Mitgliederversammlung gewählten Delegierten der Pfarrgruppe
- Zusammenarbeit mit Organen der KjG im Kreisdekanat.

**(25) Wer gehört zur Leitungsrunde?**

Zur Leitungsrunde gehören:

- stimmberechtigt:
  - die Verantwortlichen der Gemeinschafts- und Arbeitsformen
  - die Pfarrleitung
  - weitere stimmberechtigte Mitglieder können von der Mitgliederversammlung gewählt werden
- beratend:
  - die erwachsenen Mitarbeiter/-innen
  - ein/eine Vertreter/-in des Sachausschuss Jugend im Pfarrgemeinderat
  - weitere beratende Mitglieder können von der Leitungsrunde berufen werden

**(26) Wie arbeitet die Leitungsrunde?**

Die Leitungsrunde wird regelmäßig von der Pfarrleitung einberufen und geleitet. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit; über die Beschlüsse wird Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

**f) Die Pfarrleitung**

**(27) Welche Aufgaben hat die Pfarrleitung?**

Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Pfarrgruppe. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- Vertretung und Mitarbeit auf Kreisebene der KjG
- Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden des BDKJ in der Pfarrei
- Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gremien und Gemeinschaften
- Verantwortung für die Finanzen und die Öffentlichkeitsarbeit
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Leiter/-innen durch den Verband
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege sowie Meldung der Mitglieder an den Diözesanverband
- Verantwortung für geistliche Aufgaben
- Kontakt zum Diözesanverband
- Erstellung von Sitzungsprotokollen

**(28) Wer gehört zur Pfarrleitung?**

Zur Pfarrleitung gehören drei weibliche und drei männliche Mitglieder, von denen eine Person das Amt der Geistlichen Leitung wahrnimmt.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

Das Amt der Geistlichen Leitung soll von Personen wahrgenommen werden, die eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben und als Hauptamtliche in der Seelsorge tätig sind. In Pfarreien, in denen mehrere Pfarrgruppen existieren, besteht die Möglichkeit, dass das Amt der Geistlichen Leitung von derselben Person in allen Gruppen der Pfarrei wahrgenommen wird.

Es kann aber auch von Personen ausgeübt werden, die sich durch spirituelle Kompetenz und ein besonderes kirchliches Engagement auszeichnen und ihrerseits bereit sind, sich in ihrem Amt in Absprache mit der Diözesanleitung begleiten zu lassen.

**(29) Wie wird die Pfarrleitung gewählt?**

Die Pfarrleitung wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären.

## **II KjG im Kreisdekanat**

### **a) Der Kreis**

**(30) Wer bildet die mittlere Ebene?**

Der Diözesanverband Münster gliedert sich zur besseren Wahrnehmung seiner Aufgaben in die Kreise Borken, Coesfeld, Kleve, Münster, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf, Wesel und den Landesverband Oldenburg. In einem Kreis arbeiten die Pfarrgruppen eines Kreisdekanates zur Förderung und Koordinierung ihrer Arbeit und ihrer Vertretung in Verband, Kirche und Öffentlichkeit zusammen.

**(31) Ist der Kreis Mitglied beim BDKJ?**

Der Kreis ist Mitglied im Kreisverband des BDKJ.

**(32) Welchen Namen hat der Kreis?**

Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Kreis N.N. im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

**(33) Wie sieht eine Kreissatzung aus?**

Der Kreis kann sich im Rahmen der Satzung des Verbandes eine eigene Kreissatzung geben. Diese muss mindestens enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG.
- Mitgliedschaft im Diözesanverband Münster der KjG sowie die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Kreisebene.
- Demokratisch eingerichtetes oberstes beschlussfassendes Organ ist die Kreisversammlung, welche mindestens einmal im Jahr tagt.
- Eine geschlechterparitätisch besetzte Kreisleitung, die regelmäßig von der Kreisversammlung gewählt werden muss.
- Regelung bei unbesetzter Kreisleitung gemäß Ziffer 34

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

**(34) Was passiert bei einer Vakanz der Kreisleitung?**

Existiert keine gewählte Kreisleitung, verwaltet die nächsthöhere Ebene das Vermögen zweckgebunden. Konstituiert sich innerhalb von fünf Jahren eine neue Kreisleitung, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

**b) Die Organe des Kreises**

**(35) Welche Organe hat der Kreis?**

Die Organe des Kreises sind die Kreisversammlung und die Kreisleitung.

**c) Die Kreisversammlung**

**(36) Was ist die Kreisversammlung?**

Die Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ im Kreis. Sie bestimmt die Aufgaben des Kreises im Rahmen der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz.

**(37) Welche Aufgaben hat die Kreisversammlung?**

Der Kreisversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung der Arbeit des Diözesanverbandes und Einbringen von Anträgen in die Diözesankonferenz sowie Sorge für die Durchführung ihrer Beschlüsse
- Beratung und Beschlussfassung über:
  - die an die Kreisversammlung gerichteten Anträge
  - die Finanzen des Kreises
  - gegebenenfalls die Kreissatzung
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes der Kreisleitung
- Entlastung der Kreisleitung
- Wahl:
  - der Kreisleitung
  - der Delegierten zur Diözesankonferenz
  - der Kassenprüfer/-innen
- Abwahl der Mitglieder der Kreisleitung
- Erteilung des Votums für Nicht-Kreisleitungsmitglieder, die für den Diözesanausschuss kandidieren
- Entzug des Votums für Nicht-Kreisleitungsmitglieder, die für den Diözesanausschuss gewählt worden sind. Damit erlischt das Mandat im Diözesanausschuss.

**(38) Können Ausschüsse eingesetzt werden?**

Die Kreisversammlung kann für bestimmte Aufgaben Sachausschüsse einrichten. Diese sind der Kreisversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig und sind geschlechterparitätisch zu besetzen.

**(39) Wer gehört zur Kreisversammlung?**

Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung sind:

- je vier Delegierte der Pfarrgruppen, sofern sie den fälligen bezahlt haben (zwei weibliche und zwei männliche Delegierte)
- die Kreisleitung

Von der Verpflichtung zur Geschlechterparität sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur weibliche oder nur männliche Mitglieder vertreten sind.

Beratende Mitglieder sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitungen
- die Referenten/-innen und die Mitarbeiter/-innen auf Kreisebene
- die Leiter/-innen der Sachausschüsse
- ein Mitglied der Diözesanleitung der KjG im Bistum Münster
- ein Mitglied des Kreisvorstandes des BDKJ

#### **(40) Wie findet die Kreisversammlung statt?**

Die Kreisversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Kreisleitung einberufen und geleitet. Eine der Kreisversammlungen findet mindestens acht Wochen vor dem Termin der Diözesankonferenz statt. Existiert keine Kreisleitung so berät der Diözesanausschuss über die Situation in diesem Kreis. Die Diözesanleitung beruft in einem Kreis ohne Kreisleitung die Kreisversammlung ein und leitet diese. Die Diözesanleitung trägt zudem im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sorge um den Neuaufbau einer Kreisebene und um die Kontakte zu den Pfarrgruppen im Kreisdekanat.

Eine Gesprächsleitung kann von der Kreisversammlung zu Versammlungsbeginn gewählt werden. Die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz gilt entsprechend, sofern auf Kreisebene keine eigene besteht.

Eine außerordentliche Kreisversammlung muss einberufen werden, wenn die Kreisleitung oder mindestens ein Drittel der zum Kreis gehörenden Pfarrgruppen dies beantragen.

#### **d) Die Kreisleitung**

##### **(41) Welche Aufgaben hat die Kreisleitung?**

Folgende Aufgaben obliegen der Kreisleitung:

- Leitung der KjG im Kreisdekanat im Rahmen der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz, sowie der Kreisversammlung
- Einberufung und Leitung der Kreisversammlung
- Kontakte zu den Pfarrgruppen im Kreisdekanat und zur Diözesanebene
- Vertretung der KjG im BDKJ Kreisverband, sowie in Kirche und Öffentlichkeit
- Verantwortung für die Finanzen des Kreises
- Verantwortung für geistliche Aufgaben im Kreis

Darüber hinaus kann die Kreisleitung kreisweite Aktionen durchführen.

##### **(42) Kann die Kreisleitung Referent/-innen benennen?**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Kreisleitung Referent/-innen und Mitarbeiter/-innen benennen.

**(43) Wer gehört zur Kreisleitung?**

Die Kreisleitung besteht aus bis zu sechs Personen. Sie muss geschlechterparitatisch besetzt sein. Zudem muss mindestens eine der Personen geschäftsfähig sein.

Die Aufgaben der Kreisleitung müssen klar verteilt werden.

Die Aufgaben der Kreisleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

Sofern die Kreisvertretung im Diözesanausschuss nicht Mitglied der Kreisleitung ist, hat er/sie eine beratende Funktion.

**(44) Wie wird die Kreisleitung gewählt?**

Die Kreisleitung wird von der Kreisversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Kreisleitung können ihren Rücktritt nur vor der Kreisversammlung erklären.

**(45) Kann sich der Kreis weiter unterteilen?**

Falls erforderlich kann sich der Kreis in Bezirke (Dekanate) gliedern. Die Aufgabenverteilung im Kreis wird von der Kreisversammlung geregelt. Dieses entscheidet der Diözesanausschuss verbindlich.

**(46) Was gilt für den Officialatsbezirk Oldenburg?**

Diese Kreissatzung gilt entsprechend für die KjG im Officialatsbezirk Oldenburg. Die Organe der KjG im Officialatsbezirk (Landesverband) sind die Landesversammlung und die Landesleitung.

### **III KjG in der Diözese**

**a) Der Diözesanverband**

**(47) Wer bildet den Diözesanverband?**

Der Diözesanverband Münster der KjG ist der Zusammenschluss der Pfarrgruppen der KjG im Bistum Münster.

**(48) Ist der Diözesanverband Mitglied beim BDKJ?**

Er ist Mitglied im Bundesverband der KjG und im BDKJ Diözese Münster.

**(49) Welche Grundlagen hat der Diözesanverband?**

Er verpflichtet sich auf die Grundlagen und Ziele der KjG und führt den Namen Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Münster im Bund der Deutschen Katholischen Jugend.

**(50) Welche Aufgabe hat der Diözesanverband?**

Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordination der Arbeit der Pfarrgruppen und Kreise und deren Vertretung im Bundesverband, in Kirche und Öffentlichkeit.

**b) Die Organe des Diözesanverbandes**

**(51) Welche Organe hat der Diözesanverband?**

Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, der Diözesanausschuss und die Diözesanleitung.

**c) Die Diözesankonferenz**

**(52) Was ist die Diözesankonferenz?**

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz.

**(53) Welche Aufgaben hat die Diözesankonferenz?**

Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über:
  - die Diözesansatzung
  - den diözesanen Mitgliedsbeitrag
  - die inhaltliche Jahresplanung
  - das Schulungskonzept
  - gemeinsame Aktionen
  - die Änderung der §§ 3, 4 Abs. 2, 17 Abs. 3 in der Satzung des KjG Diözesanstelle Münster e.V. und die in diesen Paragraphen vorgesehenen Rechte
  - den Termin und Ort der nächsten ordentlichen Diözesankonferenz
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses
- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Erteilung der Entlastung
- Wahl:
  - der Diözesanleitung
  - der Delegierten für die Bundeskonferenz
  - der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ
  - von mindestens zwei Kassenprüfer/-innen
  - des Wahlausschusses
  - Abwahl der Mitglieder der Diözesanleitung
  - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Diözesanausschusses

**(54) Können Ausschüsse eingesetzt werden?**

Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben geschlechterparitätisch besetzte Sachausschüsse einrichten. Diese sind der Diözesankonferenz gegenüber rechenschaftspflichtig.

**(55) Wer gehört zur Diözesankonferenz?**

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz:

- 90 Delegierte aus den Kreisen
- die Mitglieder der Diözesanleitung

Jeder Kreis hat sieben Grundstimmen. Die restlichen Stimmen werden nach dem Hare-Niemeyer-System verteilt. Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Mitglieder am Stichtag 31.12. des Vorjahres. Die Delegationen sind geschlechterparitätisch zu besetzen.

Die Delegierten haben nur dann Stimmrecht, wenn sie den fälligen Beitrag bezahlt haben.

Jeder Kreis darf zwei Gäste einladen.

Beratende Mitglieder sind:

- die/der Geschäftsführer/-in und die hauptamtlichen Referent/-innen des Diözesanverbandes
- die Leiter/-innen der Sachausschüsse
- ein Mitglied der Bundesleitung der KjG
- ein Mitglied des Vorstandes des Fördervereins der KjG im Bistum Münster e.V.
- ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ Diözese Münster

Die Diözesanleitung kann Gäste zur Konferenz einladen.

#### **(56) Wie findet die Diözesankonferenz statt?**

Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Diözesanleitung einberufen und organisatorisch geleitet. Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanausschusses vorbereitet. Die Gesprächsleitung der Diözesankonferenz wird vom Diözesanausschuss gewählt und soll aus zwei Personen bestehen, von denen keine der Diözesanleitung angehören darf.

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn die Diözesanleitung, der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Delegierten dies beantragen.

Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung.

#### **(57) Wie kann die Satzung geändert werden?**

Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz zustimmen und der Änderungsantrag wenigstens sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich zugegangen und den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

### **d) Der Diözesanausschuss**

#### **(58) Was ist der Diözesanausschuss?**

Der Diözesanausschuss ist das höchste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes zwischen den Diözesankonferenzen. Er berät über die Arbeit und beschließt über laufend wichtige Angelegenheiten des Diözesanverbandes.

#### **(59) Welche Aufgaben hat der Diözesanausschuss?**

Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- Festlegung von inhaltlichen Leitlinien



- Kontrolle der Arbeit der Diözesanleitung
- Schlichtung und Entscheidung in Konflikten, dabei ausgenommen von der Abstimmung sind die betroffenen Personen
- Im Falle einer Vakanz der kompletten Diözesanleitung übernimmt der Diözesanausschuss die Aufgaben der Diözesanleitung

**(60) Wer gehört zum Diözesanausschuss?**

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- die gewählten Mitglieder der Diözesanleitung
- fünf Kreisvertreterinnen
- fünf Kreisvertreter

Die Anzahl der Kreisvertreter/-innen im Diözesanausschuss darf in der Regel zwei pro Kreis nicht überschreiten.

Vor dem Wahlgang zum Diözesanausschuss kann auf Antrag die Anzahl der Kreisvertreter pro Kreis von zwei auf drei angehoben werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erreicht wird. Es dürfen allerdings in einem Jahr nicht mehr als zwei Kreisvertreter aus einem Kreis gewählt werden.

Ein im Diözesanausschuss nicht vertretener Kreis entsendet eine beratende Person in den Ausschuss. Über die Vertretungsperson entscheidet die jeweilige Kreisleitung. Existiert keine Kreisleitung, entscheidet die Diözesanleitung.

Weitere beratende Mitglieder sind:

- der/die Geschäftsführer/-in und die hauptamtlichen Referenten/-innen

Gäste können von der Diözesanleitung oder von Mitgliedern des Diözesanausschusses nach vorheriger Information eingeladen werden.

**(61) Wie wird die Vertretung der Kreise gewählt?**

Die Vertreter/-innen der Kreise werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Es können Mitglieder der Kreisleitungen und Personen, die ein Votum der Kreisversammlung für die Mitgliedschaft im Diözesanausschuss haben gewählt werden. In Ausnahmefällen ist das Votum der Kreisdelegation für die Diözesankonferenz ausreichend. Die Wahl ist persönlich, eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich.

Bei Ausscheiden aus dem Amt der Kreisleitung ist nach Votum der Kreisversammlung eine weitere Mitgliedschaft bis zum Ablauf der Wahlperiode möglich. Nach Abwahl aus der Kreisleitung durch die Kreisversammlung endet die Amtszeit mit sofortiger Wirkung.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses müssen voll geschäftsfähig sein.

**(62) Wann tritt der Diözesanausschuss zusammen?**

Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet.

## **e) Die Diözesanleitung**

### **(63) Welche Aufgaben hat die Diözesanleitung?**

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere:

- Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse des Bundes- und Diözesanverbandes
- Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband, im BDJ auf Diözesanebene, in Kirche und Öffentlichkeit
- Sorge um die Gründung neuer Pfarrgruppen in Absprache mit den jeweiligen Kreisleitungen
- Kontakt zu den Kreisen und Pfarrgruppen

Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

### **(64) Wer gehört zur Diözesanleitung?**

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanleitung sind:

- zwei Diözesanleiterinnen
- zwei Diözesanleiter
- der Geistliche Leiter
- die Geistliche Leiterin

Die Mitglieder der Diözesanleitung müssen voll geschäftsfähig sein. Die/der Geistliche Leiter/-in auf Diözesanebene muss eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben.

Die Diözesanleitung wird durch die Mitarbeitenden des KjG-Diözesanstelle Münster e.V. sowie durch Mitglieder des Diözesanausschusses beraten. Hierzu finden unregelmäßig Sitzungen statt.

### **(65) Wie wird die Diözesanleitung gewählt?**

Die Diözesanleitung wird von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.

## **f) Rechts- und Vermögensträger**

### **(66) Wer ist der Rechts- und Vermögensträger?**

Rechts- und Vermögensträger des KjG-Diözesanverbandes Münster ist der KjG-Diözesanstelle Münster e.V.

## **g) Schlussbestimmungen**

Die Satzung in der vorliegenden Form, zuletzt geändert am 20.11.2016 tritt nach Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der KjG im Bistum Münster und der Genehmigung durch die Bundesleitung der KjG am 31.01.2017 sowie nach Genehmigung von Ziffer 43 durch den Bundesrat (13.01.2015) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft. Ziffer 17 behält wegen der fehlenden Genehmigung des DK-Beschlusses vom 20.11.2016 durch den Bundesverband seine Gültigkeit in der vorherigen Form.

## Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der KjG im Bistum Münster

Stand 11/2014

### § 1 Termin

Der Termin der jährlichen Diözesankonferenz wird von der Diözesankonferenz beschlossen.

### § 2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch die Diözesanleitung im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanausschusses.

### § 3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird im Diözesanausschuss beraten und beschlossen.

### § 4 Einberufung

Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

### § 5 Öffentlichkeit

Die Beratungen der Diözesankonferenz sind in der Regel verbandsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen. Die Kreisdelegationen sind berechtigt, je zwei Gäste mitzubringen.

An Personaldebatten nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz und die Mitglieder des Wahlausschusses teil. Betroffene Kandidat/-innen sind von der Personaldebatte ausgeschlossen.

### § 6 Stellvertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Diözesankonferenz gleichgeschlechtlich vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Kreisleitung oder der Delegation. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig. Die Diözesanleitung kann sich nicht vertreten lassen.

### § 7 Leitung der Beratungen

Die Leitung der Beratungen obliegt der Gesprächsleitung. Sie wird vom Diözesanausschuss gewählt, muss geschlechterparitätisch besetzt sein und darf der Diözesanleitung nicht angehören. Sie beteiligt sich nicht inhaltlich an den Beratungen.

### § 8 Anträge

Anträge an die Diözesankonferenz können von Mitgliedern oder ~~von~~ Ausschüssen der Diözesankonferenz gestellt werden.

Mögliche Antragsarten sind:

- Anträge

- Satzungsänderungsanträge
- Geschäftsordnungsänderungsanträge
- Beitragsordnungsänderungsanträge
- Initiativanträge
- Änderungsanträge

Für alle Antragsarten, ausgenommen Initiativanträge gilt, dass sie mit Begründung spätestens sechs Wochen vor der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich zugehen müssen. Diese leitet die eingereichten Anträge vier Wochen vorher den Mitgliedern der Diözesankonferenz zu.

Später eingehende Anträge können von der Diözesankonferenz mit einfacher Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Folgende Anträge können nach Ablauf der Antragsfrist nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden:

- Satzungsänderungsanträge
- Geschäftsordnungsänderungsanträge
- Beitragsordnungsänderungsanträge

Im Verlauf der Beratungen können Änderungs- sowie Initiativanträge jederzeit gestellt werden. Über die Aufnahme der Initiativanträge in die Tagesordnung entscheidet die Diözesankonferenz mit einfacher Mehrheit.

Änderungsanträge müssen nicht durch Abstimmung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

## **§ 9 Unterlagen**

Vier Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- die Berichte der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses und der Sachausschüsse

## **§ 10 Beschlussfähigkeit**

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens zwei Drittel der gewählten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird.

Treten im Laufe der Beratungen Zweifel an der Beschlussfähigkeit der Konferenz auf, so hat die Gesprächsleitung die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen.

Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die Gesprächsleitung die Konferenz sofort zu schließen.

## **§ 11 Beginn der Beratungen**

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

## **§ 12 Beratungen**

Das Wort wird durch die Gesprächsleitung in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Berichte werden abschnittsweise beraten. Ein/eine Vertreter/-in des Antragstellers und ein/eine Vertreter/-in des Berichterstatters können außerhalb der Reihenfolge das Wort erlangen. Die Redezeit kann von der Gesprächsleitung begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Die Gesprächsleitung kann Redner/-innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

Gegen Maßnahmen der Gesprächsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.

## **§ 13 Wortmeldung zur Geschäftsordnung**

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge oder Äußerungen zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung kann nur stellen, wer nicht unmittelbar zuvor zur Sache gesprochen hat.

Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; dies sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Redeliste
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagungsordnungspunktes
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- f) Antrag auf Nichtbefassung
- g) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
- h) Hinweis zur Geschäftsordnung

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.

## **§ 14 Abstimmung**

Die Abstimmung erfolgt mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit und bei Erreichen der einfachen Mehrheit muss die Beratung auf Antrag einmal wieder aufgenommen werden.

Anträge zur Geschäftsordnung nach § 13 bedürfen lediglich der einfachen Mehrheit.

Abstimmungen über Satzungsänderungsanträge, Geschäfts- und Beitragsordnungsänderungsanträge bedürfen der zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abgestimmt wird mit Stimmkarten. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist mit dem weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden. Die Gesprächsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

### **§ 15 Persönliche Erklärung**

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Gesprächsleitung das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese wird nicht kommentiert. Im Anschluss der persönlichen Erklärung ist diese dem/der Protokollant/-in schriftlich einzureichen.

### **§ 16 Schluss der Beratungen**

Die Diözesankonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Diözesankonferenz bedürfen der zwei Drittel Mehrheit. Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

### **§ 17 Wahlen**

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung mit Stimmkarten und / oder en bloc erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Bei Wahlen für Ausschüsse der Diözesankonferenz und für den Diözesanausschuss gilt: die jeweils kandidierenden Personen sind gewählt, wenn sie die meist genannten Kandidat/-innen sind und wenn diese Nennungen mindestens ein Drittel der abgegeben Stimmen ausmachen.

### **§ 18 Wahlausschuss / Personalbefragungen**

Zur Vorbereitung der Wahlen bildet die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Diözesankonferenz geeignete Kandidat/-innen für die Wahlen vorzuschlagen und diese zu leiten. Vorschlagsrecht für die zu besetzenden Ämter haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

Den Wahlen voraus geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte. Nach der Personaldebatte kann eine weitere Personalbefragung beantragt werden. Bei mehreren Wahlgängen kann es auf Antrag eine erneute Personalbefragung und/oder eine erneute Personaldebatte erfolgen.

Innerhalb der Personaldebatte können keine Anträge zur Geschäftsordnung nach § 13 gestellt werden.

### **§ 19 Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung**

Der Wahl gehen eine Personalbefragung und eine Personaldebatte voraus. Um gewählt zu werden benötigt der / die Kandidat/-in mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei mehr als ein Drittel ungültig abgegebener Stimmen gilt der entsprechende Wahlgang als ungültig und ist einmal zu wiederholen.

- I. Wahl mit einem/einer Kandidat/-in für ein zu besetzendes Amt

Es ist ausschließlich ein gültiger Wahlgang vorgesehen.

- II. Wahl mit mehreren Kandidat/-innen für ein zu besetzendes Amt

Jede/jeder Delegierte hat eine Stimme. Wurde im ersten Wahlgang keine/keiner der Kandidat/-innen gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können die beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Ja-Stimmen erhielten, erneut kandidieren. Wird im zweiten Wahlgang keine/keiner der Kandidat/-innen gewählt, so findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang kandidiert die Person, die im zweiten Wahlgang die meisten Ja-Stimmen hatte.

III. Wahl mit mehreren Kandidat/-innen für mehrere gleich zu besetzende Ämter

Es können so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind, jedoch jedem/jeder Kandidat/-in maximal Eine. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen und mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kann keiner/keine der Kandidat/-innen mehr als 50% an Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, oder werden im ersten Wahlgang nicht alle zu besetzenden Ämter besetzt, so können in einem zweiten Wahlgang die Kandidat/-innen mit den meisten Ja-Stimmen, jedoch nur so viele, wie im zweiten Wahlgang noch zu besetzende Ämter vorhanden sind, erneut kandidieren. Erhält/Erhalten der/die Kandidat/-innen im zweiten Wahlgang mehr als 50% an Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist/sind die entsprechende/n Person/Personen gewählt.

IV. Erhalten in einem Wahlgang mehr Kandidaten/-innen die gleiche Anzahl an Stimmen, als Ämter zu besetzen sind, ziehen diese einmalig in den nächsten Wahlgang ein.

## **§ 20 Abwahl der Mitglieder der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses**

Anträge auf Abwahl der Mitglieder der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses müssen spätestens fünf Wochen vor der Diözesankonferenz schriftlich und mit Begründung bei der Diözesanleitung eingereicht werden. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm mehr als zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

## **§ 21 Protokoll**

Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Diözesanleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit den Abstimmungsergebnissen und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

## **§ 22 Genehmigung des Protokolls**

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Diözesanleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird. Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesankonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet der Diözesanausschuss.

## **§ 23 Außerordentliche Diözesankonferenz**

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn die Diözesanleitung, der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Delegierten dies beantragen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Diözesankonferenz muss wenigstens sechs Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Diözesanleitung muss eine beantragte außerordentliche Diözesankonferenz mindestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

**§ 24 Abweichung von der Geschäftsordnung**

Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

**§ 25 Schlussbestimmungen**

Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der **KjG** im Bistum Münster (18.11.2012) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.



## Beitragsordnung der KjG im Bistum Münster

Stand 11.2016

### § 1 Beitritt

Um den Beitritt zur KjG zu erklären, muss die Beitrittserklärung ausgefüllt und unterschrieben werden. (Bei Minderjährigen ist die Unterschrift einer gesetzlichen Vertretung notwendig!) Das Mitglied erhält nach dem Eingang der Beitrittserklärung in der KjG-Diözesanstelle eine Beitrittsbestätigung.

### § 2 Mitgliedschaft

Die Dauermitgliedschaft beinhaltet alle Mitgliedschaftsrechte und endet mit der Kündigung (vgl. § 7), durch Ausschluss (vgl. Diözesansatzung Ziffer 6) oder Tod. Der Mitgliedsbeitrag ergibt sich gemäß §3 Abs. 2.

Die Schnuppermitgliedschaft ist eine zeitlich befristete, kostenlose Mitgliedschaft. Sie ist grundsätzlich einmalig längstens ein Jahr möglich und dient dazu, den Verband kennen zu lernen. Die Schnuppermitgliedschaft kann von Personen in Anspruch genommen werden, deren Pfarrgruppe die Möglichkeit eines Schnupperjahres in der KjG wahrnimmt. Um nach Ablauf des Schnupperjahres in der KjG Mitglied zu bleiben, ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig.

### § 3 Mitgliedsbeitrag

Für die Mitgliedschaft in der KjG wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Diözesankonferenz festgelegt. Die KjG-Pfarrgruppen haben außerdem die Möglichkeit, einen eigenen Zuschlag auf den Mitgliedsbeitrag zu erheben.

Der diözesane Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr bis spätestens dem 31.03. an die Diözesanstelle abzuführen. Bei einem Beitritt im Laufe des Kalenderjahres ist der Beitrag innerhalb einer Frist von vier Wochen zu zahlen.

Stornogebühren sind vom jeweils Einziehenden, also Diözesanebene oder Ortsebene, zu tragen bzw. von diesem dem Mitglied in Rechnung zu stellen.

### § 4 ermäßigter Mitgliedsbeitrag

Für Mitglieder, die selbst oder deren Erziehungsberechtigte von sozialer Härte betroffen sind, gilt ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50% des regulären Mitgliedsbeitrages. Die Meldung erfolgt formlos durch die Pfarrleitung an die Diözesanstelle.

### § 5 Zahlung

Der Mitgliedsbeitrag wird per Bankeinzug durch die KjG Diözesanstelle eingezogen.

### § 6 Mitgliedsausweis

Nach dem Beitritt zur KjG erhält das Mitglied einen gültigen Mitgliedsausweis.

## **§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der KjG kann zum Ende des Jahres für das nächste Kalenderjahr gekündigt werden. Dieses muss schriftlich bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres bei der KjG-Diözesanstelle durch das Mitglied oder seine gesetzliche Vertretung geschehen.

Die Pfarr- oder Finanzleitung erhält das Recht, Mitglieder im Verzug zu kündigen. Sechs Wochen vor dem Ende der Kündigungsfrist erhalten die Pfarrleitungen einen Vorschlag über zu kündigende Mitglieder im Verzug. Legt die Pfarrleitung bis zum Ende der Kündigungsfrist (31.10. des jeweiligen Jahres) dagegen keinen Widerspruch ein, gelten die Mitglieder zum Jahresende als gekündigt.

## **Erklärung der KjG-Bundeskonferenz 1995 in Altenberg zum Amt der Geistlichen Leitung**

### **(Altenberger Erklärung)**

Die KjG legt Wert darauf, dass Priester und andere hauptamtlich in der Kirche tätige SeelsorgerInnen als gewählte Geistliche LeiterInnen im Verband mitarbeiten. Ausschlaggebend für die Besetzung dieses Amtes ist die Wahl durch die entsprechende Konferenz.

Die Anforderungen bezüglich der nachweisbaren Ausbildung von Geistlichen LeiterInnen auf Bezirks- und Pfarrebene werden von den jeweiligen Diözesankonferenzen festgelegt.

KandidatInnen für das Amt der Geistlichen Leitung auf Diözesan- und Bundesebene müssen eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben. Weitere Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Geistlichen Leiterin/ zum Geistlichen Leiter regeln die jeweiligen Konferenzen.

Nach erfolgter Wahl zur Geistlichen Leitung soll eine kirchliche Beauftragung durch den zuständigen Ortsbischof erfolgen. Für Bezirks- und Pfarrebene erfolgt die Beauftragung nach den jeweiligen Bistümern getroffenen Vereinbarungen.

(Altenberg, im Juni 1995)

# Impressum

Redaktionell zusammengestellt  
vom Satzungsausschuss des  
KjG Diözesanverbandes Münster,  
2012/2013.

Katholische junge Gemeinde  
Diözesanverband Münster  
Schillerstraße 44 b  
48155 Münster  
[www.kjg-muenster.de](http://www.kjg-muenster.de)